





# Freizeit- und Yacht Club Leobersdorf

Obmann: ERICH VLASEK

A-2544 Leobersdorf  
Dornauerstraße 5

 <http://beam.to/FYCL>  
 [FYCL@gmx.at](mailto:FYCL@gmx.at)  
ZVR: 159201992

## Statuten des Freizeit- und Yacht Club Leobersdorf

### § 1 Der Verein

- (1) Der Verein heißt "Freizeit- und Yacht Club Leobersdorf" (Kurzform FYCL).
- (2) Der FYCL ist ein gemeinnütziger und nicht auf Gewinn eingerichteter Verein.
- (3) Das Symbol des FYCL ist eine nach beiden Seiten offene Fahne mit einem Steuerrad in der Mitte und dem Schriftzug Freizeit- und Yacht Club Leobersdorf.

### § 2 Sitz des Vereines

Der Sitz des Vereins befindet sich in

2544 Leobersdorf, Dornauerstraße 5

und erstreckt seine Tätigkeit über ganz Österreich. Sein Revier für Ausfahrten, Charterungen, Schulungen etc. ist die internationale See.

### § 3 Vereinszweck

- (1) Zweck des FYCL ist es, den Yachtsport, das Yachtwesen mit Segel- und Motoryachten und den geselligen Verkehr seiner Mitglieder untereinander, sowie mit Mitgliedern von Vereinen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu pflegen und zu fördern.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der FYCL, indem er insbesondere nach Möglichkeit:
  - a) Organisation und Durchführung von gemeinsamen Aus- und Übungsfahrten,
  - b) Veranstaltung von Informations- und Diskussionsabenden
  - c) seinen Mitgliedern laufend Informationen über die Schifffahrt zukommen lässt,
  - d) seinen Mitgliedern bei der Erlangung von Befähigungsnachweisen unterstützt,
  - e) Yachtreisen und Seetörns organisiert, sowie Charterverträge vermittelt,
  - f) Besuche von Fachmessen und Ausstellungen organisiert
  - g) Teilnahme an Veranstaltungen wie Regatten, Schulungen etc. organisiert

### § 4 Mittel des Vereins

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Eintrittsbeiträge für ordentliche Mitglieder,
- b) Mitglieds- und sonstige Pflichtbeiträge,
- c) Unkostenbeiträge für die Benützung des Vereinseigentums und für die Inanspruchnahme von Leistungen des FYCL und seiner Mitglieder,
- d) Unkostenbeiträge aus der Abgabe von FYCL-Kleidungsstücken und sonstigen FYCL-Werbeartikeln,
- e) durch Subventionen und Spenden privater und öffentlicher Stellen,
- f) Erträgnisse aus Veranstaltungen

### § 5 Mitglieder



- (1) Mitglieder sind entweder:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) außerordentliche Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Soweit in diesen Statuten allgemein von Mitgliedern die Rede ist, sind alle Arten von Mitgliedern gemeint.



# Freizeit- und Yacht Club Leobersdorf

Obmann: ERICH VLASEK

A-2544 Leobersdorf  
Dornauerstraße 5

 <http://beam.to/FYCL>  
 [FYCL@gmx.at](mailto:FYCL@gmx.at)  
ZVR: 159201992

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind alle physische Personen berechtigt die:
  - a) die Statuten zur Gänze anerkennen
  - b) sich verpflichten, dem Ansehen und Ruf des Vereines durch ihr Verhalten oder Äußerungen keinen Schaden zuzufügen.
  - c) durch den Vorstand als Mitglied zugelassen werden.
- (2) Außerordentlichen Mitgliedern können alle physischen und juristischen Personen werden, die ein Interesse an der Erfüllung des Vereinszweckes haben, ihn aus diesem Grund unterstützen möchten und durch den Vorstand zugelassen werden.
- (3) Als Ehrenmitglieder alle Personen, die hierzu vom Vorstand ernannt worden sind.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung,
  - d) durch Ausschluss.
- (2) Durch Austritt scheidet ein Mitglied mit dem Tage aus dem FYCL aus, an dem es seine Austrittserklärung schriftlich und eingeschrieben abgibt. Langt die Austrittserklärung nach dem 31. Jänner eines Kalenderjahres beim FYCL ein, so ist das Mitglied, ungeachtet des Endes seiner Mitgliedschaft, zur Leistung seiner Pflichtbeiträge für das laufende Vereinsjahr verpflichtet.
- (3) Im Falle der Streichung endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Tages, an dem der Vorstand die Streichung des Mitglieds beschließt. Ein Mitglied ist vom Vorstand zu streichen, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den FYCL länger als drei Monate im Rückstand ist und eine Nachfristsetzung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erfolgt ist. Die Verpflichtung zur Begleichung der Schulden an den FYCL bleibt hierdurch jedoch unberührt.
- (4) Personen, deren Mitgliedschaft endet, haben keinerlei Anspruch auf die von ihnen geleisteten Beiträge oder Spenden oder auf das Vereinsvermögen.
- (5) Sofern der Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wurde, bedarf es für die Wiederaufnahme eines neuerlichen Generalversammlungsbeschlusses.
- (6) Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle FYCL-Dokumente und das in ihrem Besitz befindliches Clubvermögen unverzüglich zurückzugeben.

## § 8 Rechte der Mitglieder



- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorstandsbeschlüsse die Einrichtungen und Anlagen des FYCL zu benützen und an allen Veranstaltungen des FYCL teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf alle Veröffentlichungen des FYCL. Sie sind berechtigt, auf ihren Booten den Clubstander zu führen und auf ihrer Kleidung ein Symbol des FYCL zu tragen.
- (2) Ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben außerdem Sitz und, sofern sie alle Mitgliedsbeiträge einschließlich des Beitrags für das Jahr, in welchem die Generalversammlung stattfindet, bezahlt haben, auch Stimme in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind jedes Pflichtbeitrages enthoben und haben das aktive und passive Wahlrecht.



# Freizeit- und Yacht Club Leobersdorf

Obmann: ERICH VLASEK

A-2544 Leobersdorf  
Dornauerstraße 5

 <http://beam.to/FYCL>  
 [FYCL@gmx.at](mailto:FYCL@gmx.at)  
ZVR: 159201992

## § 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind gehalten, nach Kräften zur Förderung und Erreichung des Vereinszweckes lt. § 3 beizutragen, es obliegt ihnen daher insbesondere:

- a) ein seemännisches und kameradschaftlich vorbildliches Verhalten,
- b) die Organe des Vereines tatkräftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- c) die von der Generalversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse pünktlich zu befolgen,
- d) die beschlossenen Pflichtbeiträge und Gebühren, sowie sonstige für die Benützung von Einrichtungen des FYCL festgesetzte Unkostenbeiträge spätestens bei Fälligkeit zu entrichten. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Vorschreibung ein. Der Vorstand kann im Interesse des FREIZEIT- und YACHT CLUB LEOBERSDORF in begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht befreien oder deren Beiträge mindern. Solche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Alle Mitglieder haften für Schäden, die sie bei Benützung des Vereinseigentums an diesem verursachen.

## § 10 Organe des Vereines

(1) Die Organe des FYCL sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Generalversammlung,
- d) die Rechnungsprüfer,
- e) das Schiedsgericht und
- f) der Ehrenrat.

(2) Alle Organmitglieder bekleiden ihr Amt als Ehrenamt.

## § 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des FYCL besteht aus:

- a) dem Commodore (Obmann/-frau),
- b) dem Commodore-Stv.,
- c) dem Schatzmeister (Kassier),
- d) dem Sekretär (Schriftführer),
- e) dem Beirat

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine dreijährige Funktionsperiode gewählt und sind wieder wählbar.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Funktionsperiode durch Rücktritt oder Ende seiner Mitgliedschaft aus, so hat der Commodore bis zu den nächsten Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied mit den Agenden des Ausgeschiedenen zu betrauen.



(4) Wird eine Neuwahl erst nach Ablauf einer dreijährigen Funktionsperiode durchgeführt, so bleibt das bisherige Vorstandsmitglied mit seiner Zustimmung bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.



# Freizeit- und Yacht Club Leobersdorf

Obmann: ERICH VLASEK

A-2544 Leobersdorf  
Dornauerstraße 5

 <http://beam.to/FYCL>  
 [FYCL@gmx.at](mailto:FYCL@gmx.at)  
ZVR: 159201992

## § 12 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Interessen des FYCL nach innen und außen wahrzunehmen. Er fasst im Namen des FYCL Beschlüsse über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind oder dem erweiterten Vorstand vorgelegt werden.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Kooptierte Fachreferenten haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- (3) Vorstandssitzungen sind vom Commodore, im Verhinderungsfalle von einem Vorstandsmitglied, durch formlose Einladung der Mitglieder des Vorstandes, sowie gegebenenfalls der kooptierten Vorstandsmitglieder, und unter Angabe der zu lösenden Aufgaben einzuberufen. Sollen verbindliche Beschlüsse gefasst werden, so müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, darunter der Commodore, anwesend sein. Die Beschlüsse sind in eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die allen Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zuzuleiten ist.
- (4) In eiligen Fällen kann ein Vorstandsbeschluss mit Hilfe von fernmündlichen oder fernschriftlichen Übertragungsmöglichkeiten vom Commodore, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, herbeigeführt werden. Hierbei ist Voraussetzung, dass alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder kontaktiert werden, oder zumindest der Versuch einer solchen Kontaktaufnahme unternommen wurde. Ein Vorstandsbeschluss kann auf diese Weise nur zustande kommen, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder für diesen Beschluss stimmt. Über die auf diesem Weg erfolgte Stimmenabgabe ist eine schriftliche Niederschrift zu fertigen und anschließend den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Commodore, im Verhinderungsfalle seine Vertretung, vertritt den FYCL dritten Personen oder Körperschaften gegenüber.
- (6) In unaufschiebbaren Fällen kann der Commodore, im Verhinderungsfalle seine Vertretung, an Stelle des Vorstandes selbst Entscheidungen im Interesse des FYCL treffen. Der Vorstand ist bei der nächsten Vorstandssitzung darüber zu informieren.
- (7) Der FYCL wird dritten Personen und Körperschaften gegenüber verbindlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Commodore, gezeichnet. Im Innenverhältnis hat im allgemeinen Schriftverkehr der Sekretär, in finanziellen Angelegenheiten der Schatzmeister, mitzuzeichnen.
- (8) Der Schatzmeister verwaltet und führt die Clubkasse nach den Weisungen des Vorstandes. Er erstellt das jährliche Budget und verfasst die Rechnungsabschlüsse.
- (9) Der Sekretär, leitet das Büro und den Schriftverkehr des Vereines nach Weisung des Vorstandes. Er koordiniert die Tätigkeit der Organe und Organmitglieder des FYCL und führt die Mitgliederliste.
- (10) Im übrigen kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung seine ihm nach diesen Statuten zustehende Tätigkeit regeln. In dieser wird die Aufgabenaufteilung vorgenommen.

## § 13 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) den Mitgliedern des Ehrenrates,
  - c) den vom Vorstand kooptierten Fachreferenten, die jedoch im erweiterten Vorstand kein Stimmrecht haben.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Commodore oder ein weiteres Vorstandsmitglied, anwesend sind. Eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

## § 14 Befugnisse des erweiterten Vorstandes



- (1) Der erweiterte Vorstand hat die gleichen Befugnisse wie der Vorstand gemäß § 12.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist befugt, Vorstandsbeschlüsse aufzuheben.



# Freizeit- und Yacht Club Leobersdorf

Obmann: ERICH VLASEK

A-2544 Leobersdorf  
Dornauerstraße 5

 <http://beam.to/FYCL>  
 [FYCL@gmx.at](mailto:FYCL@gmx.at)  
ZVR: 159201992

## § 15 Die Generalversammlung



- (1) Generalversammlungen aller stimmberechtigten Mitglieder sind vom Vorstand einzuberufen. Sie sind die Mitgliederversammlungen im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung ist jedes erste Halbjahr unter Anschluss des Berichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Vereinsjahr einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.
- (4) Zeitpunkt und Tagesordnung einer Generalversammlung sind allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zugeben und zwar bei einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist das Datum des Poststempels bzw. der Versendungsvermerk bei E-Mails maßgebend.
- (5) Anträge von Mitgliedern, die einen Gegenstand betreffen, der nicht auf der Tagesordnung steht, müssen bei ordentlichen Generalversammlungen mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Generalsekretariat einlangen. Später einlangende oder bei einer ordentlichen Generalversammlung gestellte Anträge dürfen nur dann in Verhandlung genommen und zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Tagesordnung einen Punkt für verschiedene Anträge enthält und mindestens zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder dafür stimmen, dass der Antrag zur Verhandlung und Abstimmung zugelassen wird. Ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, der stets zur Besprechung und Abstimmung zugelassen ist. Anträge, deren Annahme einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, dürfen nur zur Verhandlung und Abstimmung kommen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hiervon sind Anträge, die eine Ehrung betreffen.
- (6) Wenn der Commodore, im Verhinderungsfalle seine Vertretung, der Ansicht ist, dass ein Beschluss einer Generalversammlung dem Zweck des FYCL oder dessen Interessen widerspricht und die Pro-Stimmen nicht die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder darstellen, ist er berechtigt, die Wirksamkeit dieses Beschlusses vorläufig auszusetzen. Der Vorstand ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Beschlusstext nebst Versammlungsprotokoll innerhalb eines Monats nach der betreffenden Generalversammlung allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben mit der Aufforderung, dem Vorstand spätestens zwei Monate nach der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen, ob sie für oder gegen diesen Beschluss stimmen. Ein solcher in seiner Wirksamkeit ausgesetzter Beschluss wird erst dann wirksam, wenn sich nicht innerhalb der angegebenen Erklärungsfrist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gegen den gefassten Beschluss erklärt hat. Schweigen gilt als Zustimmung zum gefassten Beschluss, worauf in der Bekanntmachung an die Mitglieder ausdrücklich hinzuweisen ist. Binnen zwei Wochen nach Ablauf der Erklärungsfrist hat der Vorstand allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, ob der ausgesetzte Beschluss wirksam geworden oder durch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgelehnt, und daher nicht rechtswirksam geworden ist.
- (7) Eine Generalversammlung ist, ausgenommen bei Auflösung des Vereines, beschlussfähig, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei ordentliche Mitglieder vertreten.
- (8) Ist die Generalversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet 15 Minuten später eine neue Generalversammlung mit der selben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Dieser Zeitpunkt der neuen Generalversammlung muss schon bei Ausschreibung der ursprünglichen Generalversammlung berücksichtigt und festgehalten worden sein.
- (9) Hat eine Generalversammlung die Auflösung des Vereines zum Gegenstand, so ist sie zu diesem Tagesordnungspunkt nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist.



# Freizeit- und Yacht Club Leobersdorf

Obmann: ERICH VLASEK

A-2544 Leobersdorf  
Dornauerstraße 5

 <http://beam.to/FYCL>  
 [FYCL@gmx.at](mailto:FYCL@gmx.at)  
ZVR: 159201992

## § 16 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet als letzte Instanz in allen Vereinsfragen, ihr ist vorbehalten:

- (1) Das Protokoll der letzten Generalversammlung, das jedem ordentlichen Mitglied innerhalb von drei Monaten nach dieser zuzusenden ist, zu genehmigen. Diese Frist gilt auch dann als eingehalten, wenn das Protokoll innerhalb dieser Frist vorab auf einer offiziellen FYCL-Seite im Internet der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemacht ist.
- (2) Die Jahresberichte des Commodore und der übrigen Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen.
- (3) Den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen.
- (4) Dem Schatzmeister und dem gesamten Vorstand in zwei getrennten Abstimmungen die Entlastung zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
- (6) Vorschläge des Vorstandes und das Budget für das kommende bzw. laufende Vereinsjahr zu genehmigen bzw. zu beschließen.
- (7) Die Höhe der Eintrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, sowie sonstige Pflichtbeiträge zu beschließen.
- (8) Ehrenmitglieder und Ehren-Commodores zu ernennen (Zweidrittelmehrheit).
- (9) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (10) Die Statuten abzuändern (Zweidrittelmehrheit).
- (11) Den FYCL aufzulösen (Zweidrittelmehrheit).

## § 17 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Geschäftsgebarung und des Rechnungsabschlusses des Gesamtvereins. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## § 18 Das Schiedsgericht

Streitigkeiten von besonderer Bedeutung für den Verein zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder von Mitgliedern untereinander, die ihren Ursprung im Vereinsverhältnis haben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Schiedsrichter, der Vereinsmitglied sein muss, entsendet. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Unterlässt es eine Partei, innerhalb von 14 Tagen einen Schiedsrichter namhaft zu machen, oder können sich die Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht über den Obmann einigen, so wird der Schiedsrichter oder der Obmann durch den Vorstand ernannt. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung längstens binnen sechs Monaten nach Bestellung des Obmannes zu fällen. Das Schiedsgericht kann keine Strafen verhängen.

## § 19 Der Ehrenrat

- (1) Die Ehrenmitglieder und Ehren-Commodore bilden den Ehrenrat.
- (2) Der Ehrenrat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Aufgabe. Seine Mitglieder haben Zutritt zu allen Sitzungen.
- (3) Der Commodore kann sie um Übernahme spezieller Repräsentationsaufgaben bitten.

## § 20 Strafen



- (1) Über ein Mitglied, das
  - a) durch sein Auftreten das Ansehen den Freizeit- und Yacht Club Leobersdorf nachhaltig schädigt,
  - b) diesen Statuten, Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes vorsätzlich und gröblich zuwiderhandelt,
  - c) wegen eines Verbrechens strafrechtlich verurteilt wird,können nachstehende Strafen verhängt werden.



# Freizeit- und Yacht Club Leobersdorf

Obmann: ERICH VLASEK

A-2544 Leobersdorf  
Dornauerstraße 5

 <http://beam.to/FYCL>  
 [FYCL@gmx.at](mailto:FYCL@gmx.at)  
ZVR: 159201992

- (2) Art der Strafen:
  - a) ein Verweis,
  - b) ein Verbot, für bestimmte Zeit an sportlichen und / oder gesellschaftlichen Veranstaltungen des FYCL teilzunehmen oder bei in- und ausländischen Wettfahrten zu starten (Sperr),
  - c) Suspendierung der Funktion eines Organmitgliedes,
  - d) Ausschluss aus dem FYCL.
- (3) Die Strafe wird durch den Vorstand nach gründlicher Untersuchung und Anhörung des betroffenen Mitglieds verhängt. Bei der Untersuchung kann sich das betroffene Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Im Falle des Ausschlusses und der Suspendierung steht dem Betroffenen die Berufung an die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung offen, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Eine Berufung ist spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 Lit. a. und b. ist die Entscheidung des Vorstandes endgültig.

## § 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann entsprechend § 18 Abs. 11 nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Nach Tilgung aller Verbindlichkeiten fällt das noch verbleibende Vermögen einem bei der Generalversammlung noch zu nennenden österreichischen karitativen Verein zu.

## § 22 Sonstige Bestimmungen

- (1) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für den FYCL bestimmte Mitteilungen, die rechtsverbindliche Wirkung haben sollen, sind, so nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird, an das Sekretariat des FYCL zu richten.
- (3) Für Mitglieder bestimmte Mitteilungen sind an die dem Sekretariats zuletzt bekannt gegebene Adresse zu richten.
- (4) Durch eine vom Vorstand beschlossene Clubordnung, die sich im Rahmen dieser Statuten halten muss, können alle Vereinsangelegenheiten noch näher bestimmt werden, als es durch diese Statuten geschieht.
- (5) Das Vereinszeichen ist ungeachtet der verwendeten Farben oder der verwendeten Abmessungen geistiges Eigentum des Vereines und darf nur von Personen verwendet oder modifiziert werden, die vom Vorstand dazu ermächtigt wurden. Nach Beschluss und Übergabe durch den Vorstand ist es auch für Nichtmitglieder, die für den Verein Besonderes geleistet haben, erlaubt das Vereinszeichen als Zeichen der Anerkennungzuführen.